

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Diana Golze, Katja Kipping und der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 17/2003 –

Einkommensteuerliche Behandlung von Tagespflegepersonen**Vorbemerkung der Fragesteller**

Seit Ende 2009 vertritt die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Leipzig die Rechtsauffassung, dass die laufenden Geldleistungen aus Tagesmuttertätigkeit, welche neben der Erstattung des Sachaufwandes die Förderleistung der Tagespflegeperson anerkennen soll, als Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit i. S. d. § 18 Absatz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu qualifizieren sind. Damit sind laut ARGE Leipzig diese Geldleistungen in vollem Umfang bei der Einkommensteuerermittlung zu berücksichtigen und nicht nach § 11 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) zu behandeln. Die ARGE Leipzig begründet ihre Rechtsauffassung wie folgt:

Unter dem Gesichtspunkt einer verfassungsrechtlich gebotenen Gleichbehandlung von Tagespflegepersonen mit Betreuungspersonen in anderen Tageseinrichtungen (z. B. Kindertagesstätten) sei die Anwendung des § 11 Absatz 4 SGB II auf Personen, welche keine Pflegekinder in ihrer Obhut hätten, sondern lediglich in Gewinnerzielungsabsicht Kinder stundenweise betreuten, nicht länger für gerechtfertigt. Dies ergebe sich daraus, dass (angestellte) Betreuungspersonen z. B. in Kindertagesstätten sich faktisch nicht von Betreuungspersonen unterschieden, welche die gleiche Tätigkeit auf selbstständiger Basis ausübten, mit dem Unterschied, dass bei den letztgenannten Personen Zahlungen aus öffentlichen Geldern flössen. Diese Zahlungen seien gleichermaßen wie die zu versteuernden Einnahmen von privater Seite als steuerpflichtige Betriebseinnahmen zu behandeln und im Rahmen der Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit i. S. d. § 18 Absatz 1 Nummer 1 EStG zu berücksichtigen. Die Gleichbehandlung von Pflegeeltern und Tagesmüttern nach § 11 Absatz 4 SGB II stelle sich als verfehlt dar, da diese beiden Personengruppen unterschiedliche Ziele verfolgten. Während Pflegekinder vorübergehend oder dauerhaft nicht bei den Herkunftseltern, sondern bei einer anderen Familie (der Pflegefamilie) lebten und betreut würden, übten Tagesmütter lediglich eine erwerbswirtschaftliche Tätigkeit aus, welche darauf gerichtet sei, nach verrichteter Arbeitszeit die Kinder wieder in ihre Familien zurückzuführen. Daher bedürfe § 11 Absatz 4 SGB II einer Auslegung. Eine teleologische Auslegung des § 11 Absatz 4 SGB II ergebe, dass diese Norm auf Tagesmütter nicht anwendbar sei. Während bei Pflegeeltern in Vollzeitpflege noch der

ehrenamtliche sozialbetreuerische Aspekt im Vordergrund stehe, gebe es keine Zweifel daran, dass die Tagesmutter-Tätigkeit in erster Linie ausgeübt werde, um hieraus Einkommen zu erzielen. Beide Einkünfte würden auch in anderen Rechtsgebieten, wie z. B. dem Steuerrecht und Rentenversicherungsrecht, aus gutem Grunde erheblich unterschiedlich behandelt. Bei einer derart weitreichenden Privilegierung der Tagesmutter-Tätigkeit im Bereich der Grundsicherung stelle sich zudem die Frage, inwieweit eine Tagesmutter dann andere Gelegenheiten zur Einnahmenerzielung abschlagen dürfe. Während Personen, welche Pflegekinder in ihre Obhut nähmen, neben der Kinderbetreuung einer Erwerbstätigkeit nachgehen könnten, sei dies der Tagesmutter gerade verwehrt, da sich bei dieser die Tätigkeit in der Betreuungsfunktion der Kinder erschöpfe. Pflegeeltern betreuten ihre Pflegekinder wie eigene Kinder und erfahren dadurch i. d. R. eine Doppelbelastung, welcher jede Familie mit eigenen Kindern ausgesetzt sei. Da es nicht Aufgabe der Grundsicherungsträger sei, für ausreichende Betreuungsmöglichkeiten im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zu sorgen, dürfe eine Privilegierung von Tagesmüttern bei der Vermittlung in eine Tätigkeit zur Beendigung des Hilfebedürftigkeit gerade nicht erfolgen.

1. Ist der Bundesregierung bekannt, dass zumindest in der ARGE Leipzig, die Anrechnung des Einkommens von Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII nicht nach den im § 11 SGB II Absatz 4 vorgesehenen Sonderregelungen, sondern nach den allgemeinen Regelungen des § 11 SGB II vorgenommen wird, und falls ja, seit wann ist diese Praxis der Bundesregierung von welcher jeweiligen ARGE bekannt (bitte auflisten)?

Die geschilderte Praxis ist der Bundesregierung erst durch die vorliegende Kleine Anfrage bekannt geworden.

2. Hält die Bundesregierung die in Frage 1 skizzierte Praxis und die in der Vorbemerkung genannte Rechtsauffassung der ARGE Leipzig für rechtmäßig, auch vor dem Hintergrund, dass in der Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom 20. August 2009 die Anrechnung des Einkommens der Tagespflegepersonen nach dem § 23 SGB VIII eindeutig beschrieben ist (bitte mit Begründung)?

Falls ja, wie und warum hat sich die Auffassung der Bundesregierung zur Einkommensanrechnung von Tagespflegepersonen geändert, und bis wann findet eine Novellierung des Gesetzes statt?

Falls nein, wie gedenkt die Bundesregierung dafür Sorge zu tragen, dass eindeutige Rechtslagen in den ARGEen auch entsprechend umgesetzt werden und nicht ARGEen ihre eigene Rechtsauffassung in Anwendung bringen?

Die in Frage 1 skizzierte Praxis entspricht nicht der gesetzlichen Regelung in § 11 Absatz 4 SGB II. Die Bundesagentur für Arbeit wird die ARGE Leipzig über die zuständige Regionaldirektion Sachsen anweisen, die weisungswidrige Verfahrensweise abzustellen.

3. Ist es richtig – wie von der Leiterin des Teams für Selbständige bei der ARGE Leipzig vorgebracht –, dass die Weisungen der Bundesagentur für Arbeit für die ARGEen nur empfehlenden, aber keinen bindenden Charakter haben (bitte mit Begründung)?

Die Weisungen der Bundesagentur für Arbeit sind für die Agenturen für Arbeit bindend, die diese als Auftraggeber in den ARGEen in Kraft setzen. Die ARGEen sind demnach an die Fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit, die mit Geschäftsanweisung bekannt gegeben werden, gebunden.

4. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass Grundsicherungsträger keinerlei Verantwortung dafür tragen, dass ausreichend Betreuungsleistungen für Kinder zur Verfügung stehen und damit betroffene Mütter wieder einer Erwerbsarbeit nachgehen können?

Die Bundesregierung teilt die geschilderte Auffassung nicht.

Nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes ist die Schaffung und Finanzierung von Angeboten der Kindertagesbetreuung Aufgabe der kommunalen Gebietskörperschaften auf der Grundlage des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und der Kindertagesstättengesetze der Länder.

Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit können die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II erbringen, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind. In § 16a Nummer 1 SGB II sind Leistungen für die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder vorgesehen. Hierbei gehört es zu den Aufgaben der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, darauf hinzuwirken, dass ausreichend adäquate Kinderbetreuungsangebote für Kinder von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zur Verfügung stehen.

